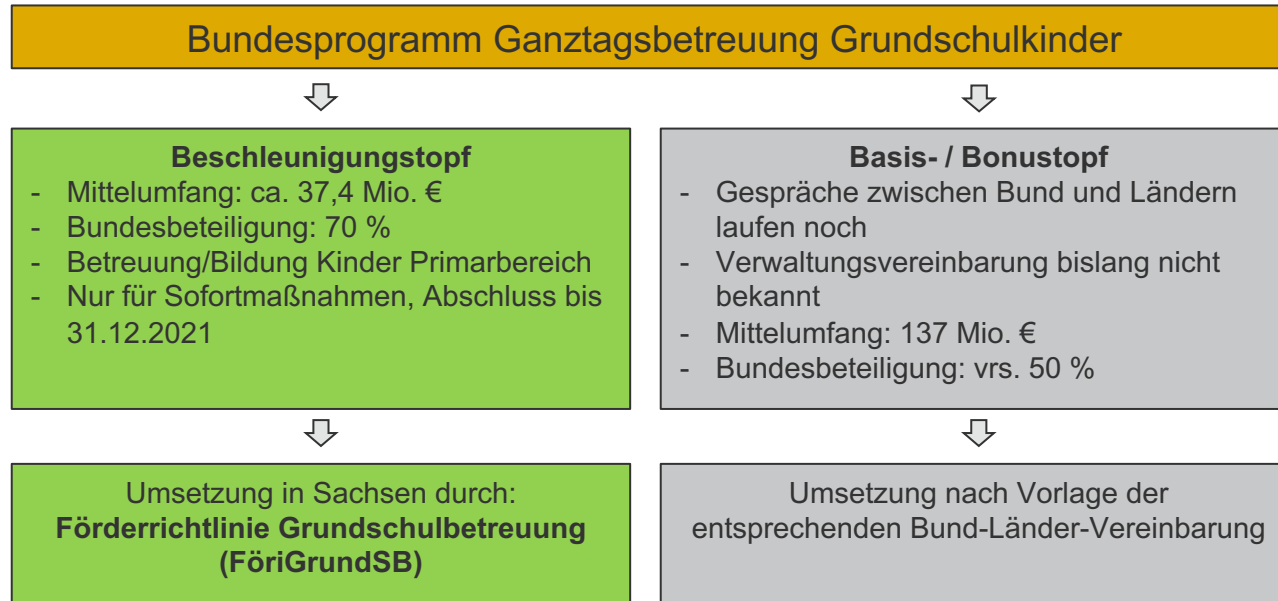


Förderrichtlinie Grundschulbetreuung (FöriGrundSB)



1. Förderlandschaft Ganztag



1. Förderlandschaft Ganzttag - FöriGrundSB

- Unterstützung der Länder bei der Umsetzung des Rechtsanspruches auf eine Ganztagesbetreuung im Grundschulalter
- Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder
 - ➔ Zweck der Finanzhilfen: quantitativer und qualitativer Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote und qualitative Verbesserung von Ganztagsangeboten einschließlich der Betreuungsumgebung für Grundschulkinder
 - ➔ Förderung von Investitionen in Hort und Schulen mit Primarstufe

2.1 Fördergegenstände

Förderfähig sind

- Neu-, Um- und Erweiterungsbau, Sanierung, Modernisierung
- Ausstattungen sowie Außenanlagen
- Fahrzeugen zur Nutzung anderer Angebote im Sozialraum

von

- Schulgebäuden von Schulen mit Primarstufe, sowie überwiegend schulisch genutzten Schulsporthallen und –außenanlagen,
- Horten,
- Einrichtungen nach der Förderschülerbetreuungsverordnung,

wenn.....

2.1 Fördergegenstände

-wenn und soweit die Maßnahmen jeweils überwiegend dem quantitative Ausbau und der qualitativen Verbesserung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder vom Schuleintritt bis zum Ende der vierten Klasse (Primarstufe) unabhängig von der besuchten Schulart dienen.

Das heißt:

- Bei jeder Maßnahme ist maßnahmenkonkret die überwiegende Betroffenheit des Primarbereichs zu prüfen!

2.2 Praxisbeispiele

Fallbeispiel	Problematik	Überwiegende Betroffenheit der Maßnahme bedeutet:
<p>Gemischt genutzte Kindertageseinrichtung</p>	<p>Eine Kita wird häufig sowohl für die Altersgruppen 0-6 Jahre (Krippe, Kindergarten) als auch für den Hort genutzt.</p>	<p>Förderfähig wären beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der überwiegend von Hortkindern genutzte Spielplatz - die Sanierung der überwiegend für den Bereich Hort genutzten Gruppenräume <p>Nicht förderfähig wären beispielsweise:</p> <p>die komplette Dachsanierung des gesamte Gebäudes, wenn der klare Bezug zur Betreuung von Grundschulkindern nicht hergestellt werden kann bzw. wenn die Einrichtung überwiegend für den Bereich der Betreuung von Kindern zwischen 0 und 6 Jahren verwendet wird.</p>
<p>Förderschule mit Betreuungseinrichtung für Kinder der Klassenstufen 1-6</p>	<p>In Förderschulen werden Schülerinnen und Schüler sowohl der Primarstufe als auch der Klassen 5 und 6 unterrichtet bzw. betreut.</p>	<p>Förderfähig wären beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sanierung des von allen Schülern genutzten Speiseraumes in der Regel förderfähig sein, weil die Klassenstufen 5 und 6 zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle gegenüber den Klassenstufen 1-4 einnehmen dürften. <p>Nicht förderfähig wäre beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die isolierte Sanierung der Klassenräume für die Klassenstufen 5 und 6

2.2 Praxisbeispiele – Betroffenheit des Primarbereichs

Fallbeispiel	Problematik	Überwiegende Betroffenheit der Maßnahme bedeutet:
<p>Gemischt genutztes Schulgebäude („Schulcampus“) für eine Grund- und eine Oberschule</p>	<p>In für verschiedene Schularten gemischt genutzten Gebäuden werden Kinder unterschiedlicher Alterklassen beschult.</p>	<p>Förderfähig wären beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sanierung des überwiegend von der Grundschule genutzten Gebäudetraktes <p>Nicht förderfähig wäre beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen für die Fachkabinette Chemie, Physik, Biologie <p>Ggf. ist hier eine Trennung in selbständige Bauabschnitte zu prüfen.</p>

2.3 Fristen für Umsetzung der Maßnahmen

Beginnfristen

frühestens: 18. Juni 2020

spätestens: 30. Juni 2021

frühestens: 15. Februar 2021
(nicht vor Antragstellung)

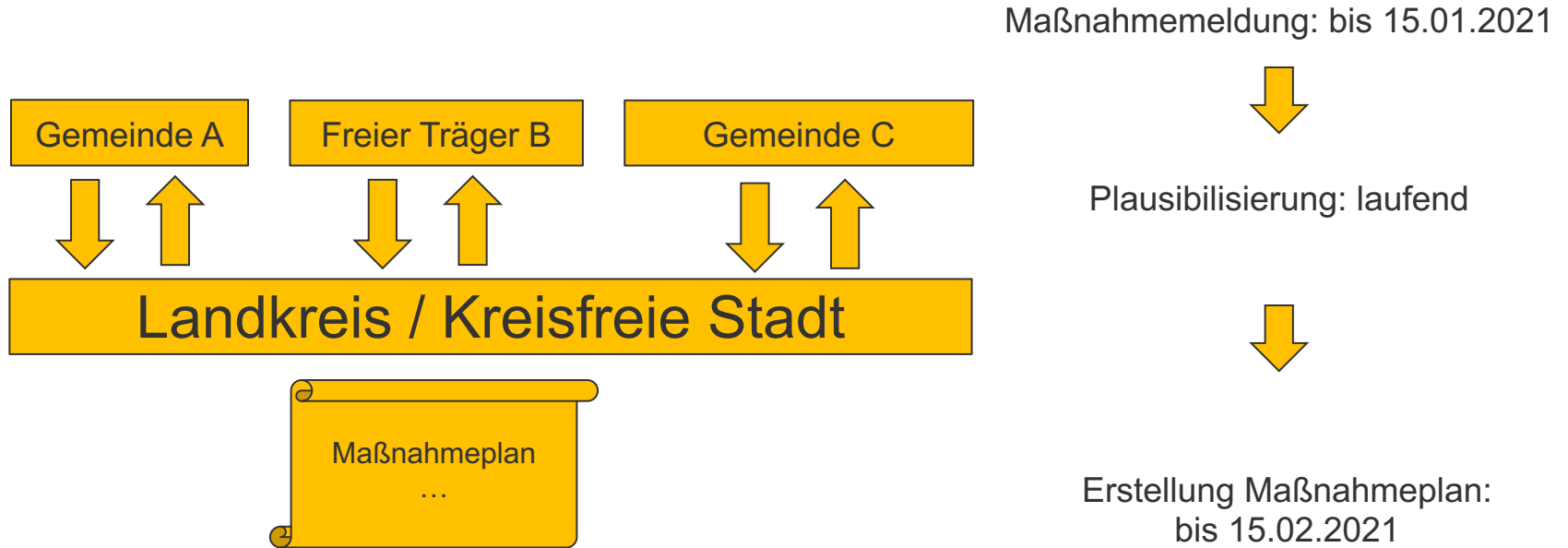
spätestens: 31. Dezember 2021

Abschlussfristen

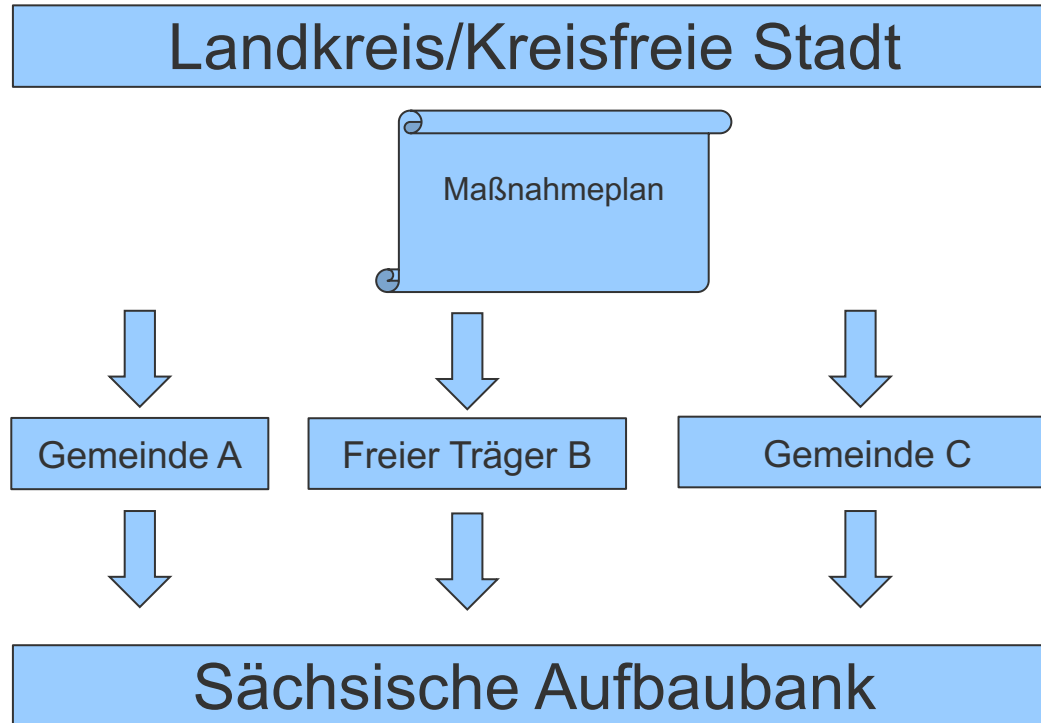
2.4 Fördersatz und Bagatellgrenzen

- Fördersatz: bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Bagatellgrenzen für die Förderung (gemessen an der Zuwendung):
 - Kommunen **10.000 Euro**,
 - Freie Träger: **3.500 Euro**
- Keine Kumulierung mit anderen Fördermitteln der EU, des Bundes und des Landes bezogen auf die beantragte Maßnahme bzw. Bauabschnitt

2.5 Maßnahmeplanverfahren



2.5 Maßnahmeplanverfahren



Information an Antragsteller über
Berücksichtigung der Maßnahme

Einzelantragstellung für
bestätigte Maßnahmen in der
SAB:
bis 26.02.2021

2.6 Besonderheiten bei der Priorisierung der Maßnahmen

- I Schriftliche Übermittlung der durch den Landkreis / die Kreisfreie Stadt der regionalen, fachlichen Investitionsprioritäten, die für die Maßnahmeauswahl zugrunde gelegt werden bis zum **15. Januar 2021**.

- I Insbesondere sollen Maßnahmen gefördert werden,
 - ☛ die der Erfüllung eines Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe ab dem Jahr 2025 dienen,
 - ☛ die der stärkeren Zusammenarbeit zwischen Schulen und Horten dienen,
 - ☛ welche den sonstigen, individuell durch den jeweiligen Landkreis oder die jeweilige Kreisfreie Stadt festgelegten, regionalen Investitionsprioritäten entsprechen,
 - ☛ die bei ansonsten gleicher fachlicher Priorität ein positives Votum der lokalen LEADER-Aktionsgruppe aufweisen.

3. Elektronisches Verwaltungssystem „FöriGrundSB“

I Registrierung am elektronischen Verwaltungssystem:

☛ <https://smkcardo.idu.de/FoeriGrundSB.Registrierung>

I Zugang zum elektronischen Verwaltungssystem:

☛ <https://smkcardo.idu.de/FoeriGrundSB>

Kontaktdaten

Staatsministerium für Kultus,
Referat 21 Schulhausbauförderung, Kindertagesstättenbau, EFRE, ESF

Frau Kathrin Mitte, Sachbearbeiterin
Kathrin.Mitte@smk.sachsen.de; Tel. 0351 / 564 67123

Herr Thomas Hockert, Referent
Thomas.Hockert@smk.sachsen.de; Tel. 0351 / 564 67113